

## Ordnung über die Stiftungsaufsicht

### Änderung vom 29. August 2022

Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel) beschliesst:

I.

#### Die Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Bei Neugründungen erfolgt die Übernahme der Aufsicht mit Verfügung der BSABB **grundsätzlich** nach Eintragung der neugegründeten Stiftung im zuständigen Handelsregister. Voraussetzung für den Erlass der Verfügung sind eine rechtsgültige Stiftungsurkunde, allfällige Reglemente und urkundengemäss bestellte Stiftungsorgane.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup> Die BSABB prüft und genehmigt Urkundenänderungen im Sinne von Art. 85, 86, 86a und 86b ZGB.

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vom Stiftungsrat erlassene Reglemente und deren Änderungen sind der BSABB umgehend zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch für geänderte Stiftungsurkunden. Die Unterlagen sind der BSABB in Papierform oder über deren Portal elektronisch zuzustellen.

#### Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

##### Anhang

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme):

	Bilanzsumme in CHF	Gebühr in CHF
bis	100'000	340
	100'001 - 500'000	555
	500'001 - 1'000'000	755
	1'000'001 - 5'000'000	1'115
	5'000'001 - 10'000'000	1'600
	10'000'001 - 20'000'000	2'075
	20'000'001 - 50'000'000	2'675
	50'000'001 - 100'000'000	3'185
	100'000'001 - 250'000'000	3'745
	250'000'001 - 500'000'000	4'420
	500'000'001 - 750'000'000	4'955

	750'000'001 – 1'000'000'000	5'620
	1'000'000'001 – 2'500'000'000	6'080
ab	2'500'000'001	6'545

<sup>2</sup> Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen Gebühren in folgendem Gebührenrahmen:

	<b>Handlung</b>	<b>Gebühr in CHF</b>
a.	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500 - 3'000
b.	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500 - 3'000
c.	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von Urkunden-änderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	800 - 4'500
d.	Sitzverlegungen / Aufsichtsentlassungen	500 - 2'000
e.	Liquidationen	500 - 1'500
f.	Fusionen / Aufteilungen / Vermögensübertragungen	1'000 - 7'500
g.	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000 - 7'500
h.	Reglementsprüfungen	150 - 2'500
i.	Anordnung von Massnahmen nach Art. 83d, bzw. 84 ZGB und § 5	500 - 7'500
j.	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden	500 - 5'000
k.	Beratung oder Begutachtung von Stiftungsangelegenheiten	500 - 5'000
l.	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250 - 5'000
m.	Genehmigung von Gesuchen um Befreiung von der Revisionsstellenpflicht	300 - 1'000
n.	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
o.	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen (inkl. Vollständigkeitsmahnungen) und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
p.	Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis und Kopiaturen daraus	50 - 500
q.	Auszug aus dem Verzeichnis pro Stiftung	50
r.	Adressverzeichnis über alle Stiftungen Grundgebühr Zusatzgebühr pro Adresse	150 1

<sup>3</sup> Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden werden die Gebühren der unterliegenden Partei auf-erlegt.

<sup>4</sup> Gibt eine Stiftung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

## II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung der jährlichen Grundgebühr kommt erstmals auf Jahresrechnungen mit Bilanzstichtag (Abschluss des Geschäftsjahres) per 1. Januar 2022 zur Anwendung.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATS

Der Präsident: Dr. iur. Adrian Schaub